

Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe in der Schifffahrtstrecke Ústí nad Labem – Staatsgrenze Tschechische Republik/Deutschland

Projektnummer: 327 520 0007

Bezeichnung des Anhangs: UVP-Genehmigung Ing. Štancí
Anhang Nr. 15

Auftraggeber: **Tschechische Republik – Direktion für
Wasserstraßen der Tschechischen Republik** **PORTOS AZ GEO ECOLOGICAL**

Auftragnehmer: **Konsortium
CONSULTING – UVP Děčín**

Erstellt von: Umweltministerium
Datum: September 2026

Ošta, s.p.



UMWELTMINISTERIUM

100 00 Prag 10 – Vršovice, Vršovická 65

Diese Entscheidung ist am 19. Mai 2010
rechtskräftig geworden

Umweltministerium

Abteilung für
Umweltverträglichkeitsprüfungen

am 21. Mai 2010,

Unterschrift: Cena

Sehr geehrter Herr
Ing. Luboš Štancl
Antošovická 256/54
711 00 Ostrava

Aktenzeichen:
39838/ENV/10

Zuständig/Telefon:
Mgr. Černá/267 122 733

In Prag am:
6. Mai 2010

ENTSCHEIDUNG

Das Umweltministerium als staatliche Verwaltungsbehörde im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß den Bestimmungen des § 21 Buchstabe i) des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), in der Fassung späterer Rechtsvorschriften, dem Antrag von Herrn Ing. Luboš Štancl, Geburtsdatum: 11. 12. 1977, Wohnsitz Antošovická 256/54, 711 00 Ostrava (im Folgenden „Antragsteller“ genannt) vom 4. Mai 2010 und

erteilt die Genehmigung zur Erstellung der Unterlagen und des Gutachtens

gemäß § 19 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung zur Erstellung der Unterlagen und des Gutachtens entsteht mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung.

Die Genehmigung wird gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 Sb. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der jeweils gültigen Fassung für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt.

Begründung

Der Antragsteller hat die Erteilung einer Zulassung beantragt und die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung gemäß § 19 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), in der jeweils gültigen Fassung, sowie gemäß den Bestimmungen des Anhangs Nr. 3 der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 457/2001 Slg. über die fachliche Eignung und zur Regelung einiger weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der abgeschlossene Hochschulabschluss wurde durch ein Diplom und ein Zeugnis über die staatliche Abschlussprüfung nachgewiesen. Die abgelegte Prüfung zur fachlichen Eignung wurde durch ein Zertifikat nachgewiesen (Aktenzeichen: 25188/ENV/10, Ausstellungsdatum: 4. Mai 2010). Die Unbescholtenheit wurde durch einen Auszug aus dem Strafregister nachgewiesen (Ausstellungsdatum: 30. April 2010).

Da der eingereichte Antrag alle erforderlichen Angaben enthält und alle Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Erstellung der Unterlagen und des Gutachtens erfüllt sind, hat das Umweltministerium wie im Tenor dieser Entscheidung dargelegt entschieden.

Das Verfahren zur Erlassung dieses Beschlusses unterliegt im Sinne des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 CZK (Posten 22 Buchstabe b) der Gebührenordnung). Die Gebühr wurde in Form einer Stempelmarke entrichtet.

Hinweis auf Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 152 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses beim Minister für Umwelt über das Ministerium für Umwelt, Vršovická 65, 100 00 Prag 10, Widerspruch eingelegt werden.



Diese Entscheidung wird zugestellt an:

- a) der Antragsteller – Ing. Luboš Štancl – Beteiligter am Verwaltungsverfahren
- b) nach Rechtskraft
die für die Registrierung zuständige Behörde – Abteilung für
Umweltverträglichkeitsprüfungen des Umweltministeriums

Beglaubigungsvermerk für die
Beglaubigung

Aktenzeichen: 701394-002-1206

Gemäß dem Beglaubigungsbuch der Post: Ostrava 39

Diese vollständige Kopie, bestehend aus 2 Seiten, stimmt wörtlich mit
dem vorgelegten Dokument überein, von dem sie angefertigt wurde, und dieses
Dokument ist
das Original, bestehend aus 2 Seiten.

Unterschrift: M. L.
Kvitová Šárka

03.06.2010
Ostrava 39 am 03.06.2010

Amtlicher
Stempel:



Česka



UMWELTMINISTERIUM
100 10 Prag 10 – Vršovice, Vršovická 65

Sehr geehrter Herr
Ing. Luboš Štancl
Antošovická 256/54
711 00 Ostrava

Aktenzeichen:

89011/ENV/14

Zuständig / Telefon:

Ing. Milena Hlaváčová / 267 122 993

In Prag am:

14. Januar
2015

ENTSCHEIDUNG

Das Umweltministerium als staatliche Verwaltungsbehörde im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß den Bestimmungen des § 21 Buchstabe i) des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), in der jeweils gültigen Fassung, dem Antrag von Herrn Ing. Luboš Štancl, Geburtsdatum: 11. 12. 1977, Wohnsitz Antošovická 256/54, 711 00 Ostrava (im Folgenden „Antragsteller“ genannt) vom 15. Dezember 2014 statt und

verlängert die Zulassung zur Erstellung der Unterlagen und des Gutachtens,

, die durch den Beschluss des Umweltministeriums, Aktenzeichen: 39838/ENV/10, vom 6. Mai 2010 erteilt wurde, um 5 Jahre gemäß den Bestimmungen von § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zulassung wird gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der jeweils gültigen Fassung um weitere 5 Jahre verlängert.

Begründung

Das Umweltministerium erhielt am 17. Dezember 2014 einen Antrag vom 15. Dezember 2014 auf Verlängerung der Zulassung von Herrn Ing. Luboš Štancl, die durch den Beschluss des Umweltministeriums mit dem Aktenzeichen 39838/ENV/10 vom 6. Mai 2010 erteilt wurde und bis zum 6. Mai 2015 gültig ist. Der Antragsteller hat die Verlängerung der Zulassung beantragt und die Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung gemäß § 19 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der jeweils gültigen Fassung erfüllt, sowie gemäß den Bestimmungen des Anhangs Nr. 3 der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 457/2001 Slg. über die fachliche Eignung und zur Regelung einiger weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der abgeschlossene Hochschulabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Buchstabe a) durch einen Nachweis über den höchsten erreichten Bildungsabschluss belegt. Die abgelegte Prüfung zur fachlichen Eignung wurde gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Buchstabe b) durch ein Zertifikat (Aktenzeichen: 25188/ENV/10 vom 4. Mai 2010) nachgewiesen. Die Unbescholtenheit wurde gemäß § 19 Abs. 5 durch einen Auszug aus dem Strafregister (Ausstellungsdatum: 13. November 2014) nachgewiesen. Ferner wurde eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers über seine volle Rechtsfähigkeit vorgelegt.

Da der eingereichte Antrag alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält und alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Genehmigung zur Bearbeitung der Unterlagen und des Gutachtens erfüllt sind, hat das Umweltministerium wie im Tenor dieser Entscheidung dargelegt entschieden.

Das Verfahren zur Erlassung dieses Beschlusses unterliegt im Sinne des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 CZK (Posten 22 Buchstabe b) des Gebührensatzes). Die Gebühr wurde in Form einer Stempelmarke entrichtet.

Hinweis auf Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 152 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses beim Minister für Umwelt, über das Umweltministerium, Vršovická 65, 100 10 Prag 10, Widerspruch eingelegt werden.


Ing. Petr Slezák
beauftragt mit der vorübergehenden
Vertretung
bei der Wahrnehmung der Aufgaben des
Abteilungsleiters
für Umweltverträglichkeitsprüfung
und integrierte Prävention

Diese Entscheidung wird zugestellt an:

- a) der Antragsteller – Ing. Luboš Štancl – Beteiligter am Verwaltungsverfahren
- b) nach Rechtskraft
die für die Registrierung zuständige Behörde – Abteilung für
Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministeriums

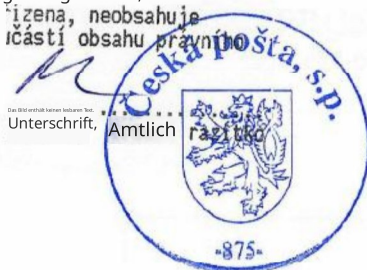
Beglaubigungsvermerk zur Beglaubigung der Echtheit Aktenzeichen: 70039-042-0037

Gemäß dem Postbeglaubigungsbuch: Ostrava 39

Diese vollständige Kopie, bestehend aus 2 Seiten, stimmt wortgetreu mit dem vorgelegten Dokument überein, von dem sie angefertigt wurde, und dieses Dokument ist das Original, bestehend aus 2 Seiten.

Das Dokument, von dem die beglaubigte Kopie angefertigt wurde, enthält kein sichtbares Sicherheitsmerkmal, das Bestandteil der rechtlichen Bedeutung dieses Dokuments ist.

Ostrava 39, am 27.01.2015
Daniela Beňová



Prag, den 21. Januar 2020
Aktenzeichen: MZP/2020/710/475

ENTSCHEIDUNG

Das Umweltministerium als staatliche Verwaltungsbehörde im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß den Bestimmungen des § 21 Buchstabe i) des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), in der jeweils gültigen Fassung, dem Antrag von Herrn Ing. Luboš Štancl, Geburtsdatum: 11. 12. 1977, Wohnsitz Antošovická 256/54, 711 00 Ostrava (im Folgenden „Antragsteller“ genannt) vom 9. Januar 2020 statt und

verlängert die Genehmigung zur Bearbeitung der Unterlagen, des Gutachtens und der Bewertung

, die durch den Beschluss des Umweltministeriums, Aktenzeichen: 39838/ENV/10, vom 6. Mai 2010 erteilt und durch den Beschluss zur Verlängerung der Genehmigung, Aktenzeichen: 89011/ENV/14 vom 14. Januar 2015, um fünf Jahre gemäß den Bestimmungen des § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung wird gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der jeweils gültigen Fassung um weitere 5 Jahre, d. h. bis zum 19. Mai 2025, verlängert.

Begründung

Das Umweltministerium erhielt am 14. Januar 2020 einen Antrag vom 9. Januar 2020 auf Verlängerung der Zulassung von Herrn Ing. Luboš Štancl, die durch den Beschluss des Umweltministeriums mit dem Aktenzeichen 39838/ENV/10 vom 6. Mai 2010, die am 19. Mai 2010 rechtskräftig wurde, und verlängert durch den Beschluss zur Verlängerung der Zulassung mit dem Aktenzeichen: 89011/ENV/14 vom 14. Januar 2015, gültig bis zum 19. Mai 2020. Der Antragsteller hat die Verlängerung der Genehmigung beantragt und die Voraussetzungen für die Verlängerung der Genehmigung gemäß § 19 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der jeweils gültigen Fassung.

Umweltministerium
Vršovická 1442/65, 100 10 Prag 10

(+420) 26712-1111
posta@mzp.cz
ISDS: 9gsaax4
www.mzp.cz

Die Unbescholtenheit wurde durch einen Auszug aus dem Strafregister (Ausstellungsdatum: 16. Januar 2020) nachgewiesen. Die Geschäftsfähigkeit wurde durch eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers nachgewiesen. Die fachliche Eignung wurde durch die Vorlage eines Zertifikats über die abgelegte Prüfung zur fachlichen Eignung nachgewiesen (Zertifikat Nr. MZP/2019/710/7996 vom 6. November 2019). Die Prüfung der fachlichen Eignung zum Zwecke der Verlängerung der Zulassung wurde am 6. November 2019 abgelegt; damit wurde die gesetzliche Vorgabe erfüllt, wonach die Prüfung frühestens zwei Jahre vor Einreichung des Antrags auf Verlängerung der Zulassung und spätestens am Tag der Einreichung des Antrags auf Verlängerung der Zulassung abgelegt werden muss. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens im Masterstudiengang mit Schwerpunkt auf Natur- und Technikwissenschaften (Diplom und Zeugnis über die staatliche Abschlussprüfung) sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Fachgebiet wurden bei der Erteilung der Zulassung nachgewiesen. Der Antrag auf Verlängerung der Zulassung wurde am 14. Januar 2020 gestellt; damit war die Anforderung gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes erfüllt, wonach dieser Antrag frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung und spätestens am Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung gestellt werden kann (der Antrag konnte frühestens am 19. November 2019 und spätestens am 19. Mai 2020 gestellt werden).

Da der eingereichte Antrag alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält und alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Genehmigung zur Bearbeitung der Unterlagen, des Gutachtens und der Bewertung erfüllt sind, hat das Umweltministerium wie im Tenor dieser Entscheidung dargelegt entschieden.

Das Verfahren zur Erlassung dieses Beschlusses unterliegt im Sinne des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 CZK (Posten 22 Buchstabe f) des Gebührensatzes). Die Gebühr wurde in Form einer Stempelmarke entrichtet.

Hinweis auf Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 152 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses beim Minister für Umwelt über das Ministerium für Umwelt, Vršovická 65, 100 10 Prag 10, Widerspruch eingelegt werden.



Mgr. Evžen Doležal
Abteilungsleiter
posu. für Umweltverträglichkeitsprüfung
und integrierte Prävention

Verteiler

Persönlich zuzustellen an:

Ing. Luboš Štancí
Antošovická 256/54
711 00 Ostrava

Eine Kopie wird nach Rechtskraft zur Kenntnisnahme übermittelt an:

Umweltministerium
Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention
Vršovická 1442/65
100 10 Prag 10

Konvertierungsvermerk für ein in der Datenmitteilung enthaltenes Dokument

Dieses Dokument, das durch die Konvertierung der in Papierform eingereichten Eingabe in elektronische Form unter der laufenden Nummer **701394_014865** entstanden ist und aus **3** Seiten besteht, stimmt wortwörtlich mit dem Inhalt der Eingabe überein.

Eingabe ohne sichtbares Element.

Vor- und Nachname der Person, die die Konvertierung durchgeführt hat: **LENKA POLEDNÍKOVÁ**

Ausgestellt von: **Česká pošta, s.p.**

Dienststelle: **Ostrava 39**

Česká pošta, s.p. am **31.01.2020**



126163434-51759-200131130128

Diese Entscheidung ist am 7. Januar 2025 rechtskräftig geworden
Umweltministerium
Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung
und integrierter Prävention
am 7. Januar 2025, Unterschrift: Peta

In Prag am 20. Dezember 2024
Aktenzeichen: ZN/MZP/2024/710/463
Ref.-Nr.: MZP/2024/710/5186

ENTSCHEIDUNG

Das Umweltministerium als staatliche Verwaltungsbehörde im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß den Bestimmungen des § 21 Buchstabe i) des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Gesetz Nr. 100/2001 Slg.“), dem Antrag von Herrn Ing. Luboš Štancl, Geburtsdatum: 11.12.1977, Wohnsitz Antošovická 256/54, 711 00 Ostrava (im Folgenden „Antragsteller“ genannt) vom 22. November 2024 statt und

verlängert die Genehmigung zur Bearbeitung der Unterlagen, des Gutachtens und der Bewertung,

, die durch den Beschluss des Umweltministeriums mit dem Aktenzeichen 39838/ENV/10 vom 6. Mai 2010 erteilt und durch den Beschluss zur Verlängerung der Genehmigung – zuletzt mit dem Aktenzeichen MZP/2020/710/475 vom 21. Januar 2020 – um weitere 5 Jahre gemäß den Bestimmungen des § 19 des Gesetzes Nr. 100/2001 Sb.

Die Genehmigung wird gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 Sb. um weitere 5 Jahre, d. h. bis zum 19. Mai 2030, verlängert.

Umweltministerium
Vršovická 1442/65, 100 10 Prag 10

(+420) 26712-1111
posta@mzp.cz
ISDS: 9gsaax4
www.mzp.cz

Begründung

Das Umweltministerium erhielt am 27.11.2024 einen Antrag vom 22.11.2024 auf Verlängerung der Zulassung von Herrn Ing. Luboš Štancl, die durch den Beschluss des Umweltministeriums mit dem Aktenzeichen 39838/ENV/10 vom 6. 5. 2010 erteilt wurde, die am 19. 5. 2010 rechtskräftig wurde, und die durch einen Beschluss zur Verlängerung der Zulassung – zuletzt mit dem Aktenzeichen MZP/2020/710/475 vom 21. 1. 2020, gültig bis zum 19. 5. 2025 – verlängert wurde. Der Antragsteller hat die Verlängerung der Zulassung beantragt und die Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung gemäß § 19 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes Nr. 100/2001 Sb. erfüllt.

Die Unbescholtenheit wurde durch einen Auszug aus dem Strafregister nachgewiesen (Ausstellungsdatum: 18. Dezember 2024). Die Geschäftsfähigkeit wurde durch eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers nachgewiesen. Die fachliche Eignung wurde durch die Vorlage eines Zertifikats über die abgelegte Prüfung der fachlichen Eignung nachgewiesen (Zertifikat Aktenzeichen: MZP/2024/710/4269 vom 7. November 2024). Die Prüfung der fachlichen Eignung zum Zwecke der Verlängerung der Zulassung wurde am 7. November 2024 abgelegt; damit wurde die gesetzliche Vorgabe erfüllt, wonach die Prüfung frühestens zwei Jahre vor Einreichung des Antrags auf Verlängerung der Zulassung und spätestens am Tag der Einreichung des Antrags auf Verlängerung der Zulassung abgelegt werden muss. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens im Masterstudiengang mit Schwerpunkt auf Natur- und Technikwissenschaften (Diplom und Zeugnis über die staatliche Abschlussprüfung) sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Fachgebiet wurden bei der Erteilung der Zulassung nachgewiesen. Der Antrag auf Verlängerung der Zulassung wurde am 27. November 2024 gestellt; damit war die Anforderung gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes erfüllt, wonach dieser Antrag frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung und spätestens am Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung gestellt werden kann (der Antrag konnte frühestens am 19. November 2024 und spätestens am 19. Mai 2025 gestellt werden).

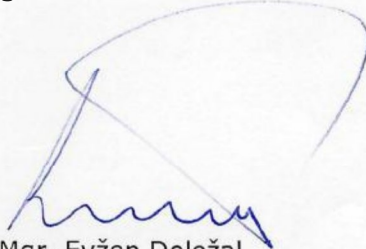
Da der eingereichte Antrag alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält und alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Genehmigung zur Bearbeitung der Unterlagen, des Gutachtens und der Bewertung erfüllt sind, hat das Umweltministerium wie im Tenor dieser Entscheidung dargelegt entschieden.

Das Verfahren zur Erlassung dieses Beschlusses unterliegt im Sinne des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 CZK (Posten 22 Buchstabe f) des Gebührensatzes). Die Gebühr wurde in Form einer Stempelmarke entrichtet.

Hinweis zum Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 152 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg.,
Verwaltungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab
dem Tag der Bekanntgabe des Bescheids beim Umweltminister über das Umweltministerium,
Vršovická 65, 100 10 Prag 10, Widerspruch eingelegt werden.




Mgr. Evžen Doležal
ředitel odboru
Mgr. Evžen Doležal
Leiter der Abteilung
für Umweltverträglichkeitsprüfung
und integrierte Prävention
elektronisch unterzeichnet

Verteiler

Erhält persönlich über die Datenbox (ax55js3):

Ing. Luboš Štancí

Antošovická 256/54

711 00 Ostrava

Eine Kopie wird nach Rechtskraft zur Kenntnisnahme übermittelt an:

Umweltministerium

Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention

Vršovická 1442/65

100 10 Prag 10

Umweltministerium
Vršovická 1442/65, 100 10 Prag 10

(+420) 26712-1111
posta@mzp.cz
ISDS: 9gsaax4
www.mzp.cz